

# Pflegestärkungsgesetz II

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

# Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff ab 01.01.17

- 5 Pflegegrade statt der bisherigen 3 Pflegestufen
- Abkehr von der Messung der Pflegebedürftigkeit anhand von Zeitkorridoren für definierte Verrichtungen
- Gleichbehandlung aller Pflegebedürftigen durch Orientierung am Grad der Selbstständigkeit / Fähigkeit
- Pflegebedürftige mit kognitiven Erkrankungen und psychischen Störungen werden körperlich Beeinträchtigten gleichgestellt.
- Pflegerische Betreuung wird zur „3. Säule“ der Leistungen neben Pflegeleistungen (körperbezogene Pflegemaßnahmen) und hauswirtschaftlicher Versorgung

# Das neue Begutachtungsassessment (NBA)

- bildet die Grundlage der Einstufung in die 5 Pflegegrade
- erlaubt eine differenziertere Einstufung
- misst den Grad der Selbstständigkeit bzw. das Ausmaß der Abhängigkeit von Hilfe in allen pflege- und lebensrelevanten Bereichen
- gibt stärkere Impulse für Rehabilitations- und Präventionsbedarfe

Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	Pflegegrad
Gering	1
Erheblich	2
Schwer	3
Schwerste	4
Schwerste (mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung)	5

# Module der Begutachtung

- ① Mobilität
- ② Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- ③ Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- ④ Selbstversorgung
- ⑤ Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- ⑥ Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Im Rahmen der Begutachtung sind die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und Fähigkeitsstörungen in den Bereichen außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung festzustellen.

## Leistungen ab 01.01.2017

- 1. Erhöhung Beträge Pflegegeld und Pflegesachleistung**
- 2. Anpassung Beitragszahlung zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen**
- 3. Einheitlicher Entlastungsbetrag € 125 (§ 45b XI)**
- 4. Zusätzliche Leistung in ambulant betreuten Wohngruppen € 214**
- 5. Schaffung einheitlicher Eigenanteile in stationären Pflegeeinrichtungen**
- 6. Verschiedene Kombinationsmöglichkeiten der Leistungsbeträge in der ambulanten Pflege**

# Leistungen bei Pflegegrad 1

- Pflegeberatung, Beratung in der eigenen Häuslichkeit
- Zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
- Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
- Entlastungsbetrag von monatlich bis zu € 125,00 gem. §45b SGB XI
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen
- Bei stationärer Pflege monatlicher Zuschuss in Höhe von € 125,00

## Leistungsbeträge PG 2 bis PG 5

!

	PG 2 in €	PG 3 in €	PG 4 in €	PG 5 in €
Pflegesachleistung	689,00	1.298,00	1.612,00	1.995,00
Pflegegeld	316,00	545,00	728,00	901,00
Tages-/Nachtpflege	689,00	1.298,00	1.612,00	1.995,00
Vollstationäre Pflege	770,00	1.262,00	1.775,00	2.005,00
Vollstationäre Pflege in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen	266,00	266,00	266,00	266,00